



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651.103/6-V/A/2/82 *Q*

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 28. Jänner 1982 über den Feldschutz in Niederösterreich (NÖ Feldschutzgesetz)

Zu GZ 105-1982
vom 27. Mai 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

"An den
Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 1982 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 28. Jänner 1982 über den Feldschutz in Niederösterreich (NÖ Feldschutzgesetz) gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bermerkungen:

1. Unter § 1 Abs.2 Z 5 des Gesetzesbeschlusses fallen auch Anlagen, die allein nach wasserrechtlichen, sohin bundesrechtlichen Normen bewilligungspflichtig sind und durch die §§ 130 ff des 10. Abschnittes des WRG 1959 ("Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen") schutzmäßig erfaßt werden. Unter einer Anlage im Sinne des WRG 1959 ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen angelegt, also errichtet wird (8. Oktober 1959, Slg.5070). Unter Wasseranlagen sind sohin
 - Wasserbenutzungsanlagen nach § 9 (z.B. Wasserkraftanlagen) und § 10 (z.B. Brunnen),

- bauliche Herstellungen im Sinne des § 38 (z.B. Brücken, Bootstege, Ufermauern, Bootshütten etc.),
- Entwässerungsanlagen nach § 40 und
- Schutz- und Regulierungswasserbauten nach § 41 WRG 1959 zu subsumieren (vgl. hiezu Krzizek, Kommentar zum WRG, Seite 520 ff).

Im übrigen ist eine den Feldschutzbestimmungen vergleichbare Norm hinsichtlich Wasseranlagen in § 137 WRG enthalten. Es kann sich daher das Problem der Doppelbestrafung ergeben. Wenngleich nicht übersehen wird, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sowohl inhaltliche als auch verfahrensmäßige Bezug- und Rücksichtnahme auf Belange, die in anderen Kompetenzbereichen zitiert sind, für zulässig erachtet wird (vgl. VfSlg. 3163/1957, 4486/1963 und 7138/1973; vgl. hiezu Funk, die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl. 1976, Seite 451), ist eine derartige Berücksichtigung kompetenzfremder Materien nur innerhalb enger Grenzen zulässig.

2. Zu § 4 Abs.4:

In dieser Bestimmung sollte das Zitat "Abs.1 Z 2, 3 und 4" richtig "Abs.2 Z 2, 3 und 4" lauten."

7. Juli 1982

Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung *Landtag*
Poststelle

Stg. G-105/1
9. JULI 1982
Beerb. Beilagen
Stempel


